

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-009983/2015  
an die Kommission**  
Artikel 130 der Geschäftsordnung  
**Dieter-Lebrecht Koch (PPE)**

Betrifft: Age-60-Rule

Gemäß der in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 verankerten „Age-60-Rule“ sind Piloten, die über 60 Jahre alt sind, nicht mehr befugt, im gewerblichen Personenbeförderungsverkehr und in der Luftrettung alleine im Cockpit zu sitzen.

Deutschland beantragte bei der Kommission nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die dauerhafte Abweichung von der „Age-60-Rule“ und die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre.

Dieser Antrag wurde von der Kommission abgelehnt. Stattdessen wurde ein Kompromiss geschlossen, wonach auch Piloten über 60 Jahre weiter fliegen dürfen, wenn in regelmäßigen Abständen entsprechende Flugtauglichkeitsuntersuchungen erfolgen. Die Anwendung des Kompromisses wurde auf zwei Jahre begrenzt.

1. Wie soll mit dem Kompromiss nach Ablauf dieser zwei Jahre verfahren werden?
2. Warum lehnte die Kommission den Antrag Deutschlands auf eine dauerhafte Abweichung von der „Age-60-Rule“ und die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre ab?